



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 19. April 2022
Nummer 2555_300.150.450-1010508

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen zwecks Sicherstellung der Zufahrt zu den Neu- bzw. Erneuerungsbauten «Kartausstrasse Nr. 17» und «Kartausstrasse Nrn. 28 bis 38» gemäss rechtskräftigen Bauentscheiden 190/21 und 1308/16 folgende Verkehrsvorschriften:

Kartausstrasse **Fahrverbot**

- a. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
zwischen der Zufahrt zum Haus Nr. 17 und der Zufahrt zum Haus Nr. 34;
 - b. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst:
zwischen dem Lureiweg und der Zufahrt zum Haus Nr. 17,
zwischen dem Kehrlplatz Höhe Haus Nr. 38 und der Zufahrt zum Haus Nr. 34.
- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
 - 3 *Es wird aufgehoben:*



2/2

Kartausstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 19.6.1952: Fahrverbot. Auf der Kartausstrasse, Teilstück zwischen den Einmündungen des Weinegg- und Lureiweges, ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 25.9.1974: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: Auf dem ganzen Kehrplatz beim Weineggweg.

- 4 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8»
am 4. Mai 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 31. März 2022 / davfr

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1010508

Kartausstrasse

Fahrverbot und Aufhebung Parkierungsverbot

Begründung und Antrag

Mit Bauentscheid 190/21 wurde die Erneuerung und der Umbau des Wohnhauses Kartausstrasse Nr. 17 bewilligt. Die Zufahrt zum neuen Parkplatz führt durch das ab Höhe Lureiweg bestehende allgemeine Fahrverbot. Dieses soll entsprechend gelockert werden.

Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Zufahrt zum bereits fertiggestellten Neubau Kartausstrasse Nrn. 28 bis 38 ebenfalls durch ein allgemeines Fahrverbot führt. In dessen Bauentscheid 1308/16 wurde festgehalten, dass das zwischen dem Kehrplatz und der Wohnzonenfläche bestehende allgemeine Fahrverbot gelockert werden kann. Dies soll nun nachgeholt werden. Bei einer Begehung wurde zudem festgestellt, dass beim Kehrplatz der Kartausstrasse Höhe Weineggweg ein «Parkierungsverbot» signalisiert ist. Da sich der Kehrplatz innerhalb der Parkverbotszone «Burgwies» befindet, ist die erwähnte Signalisation überflüssig und soll deshalb aufgehoben werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWRIES, KrC 8



Zubringerdienst
gestattet

